

1. Zum Begriff des Kettenhandels. Wann macht dieser das Geschäft nichtig?

W.D. v. 23. März 1916 § 5 Nr. 3; BGB. § 134.

II. Zivilsenat. Urf. v. 28. November 1919 i. S. L. (Befl.) v. Br. (Rf.). II 225/19.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Klägerin könnte ihren Schadensanspruch nach § 326 BGB. wegen Nichterfüllung des mit der Beklagten abgeschlossenen Kaufvertrags nur dann geltend machen, wenn dieser Vertrag rechtsbeständig wäre. Der Einwand der Beklagten, er sei als Kettenhandels-geschäft i. S. von § 11 der R.KanzlerV.D. vom 24. Juni 1916 (RGBl. S. 581) und § 5 Nr. 3 der W.D. vom 23. März 1916 nach § 134 BGB. nichtig, ist vom Kammergericht jedoch mit unzulänglichen Gründen zurückgewiesen worden. Dem freilich ist unbedenklich zuzustimmen, daß die im Auslande getätigten Käufe und Verkäufe für die Beurteilung nicht in Betracht kommen, und zwar nicht nur, weil auf diese die genannten Verordnungen gemäß §§ 3 und 4 E.O.V. keine Anwendung leiden, sondern weil weiter die Frage, ob das zwischen den Parteien geschlossene Geschäft ein Kettenhandel ist, überhaupt unabhängig davon ist, ob etwa vorher oder nachher liegende Verkäufe derselben Ware sich als Kettenhandel darstellen oder nicht. Das Kammergericht begründet die Ablehnung eines Kettenhandels aber damit, „daß die Klägerin lediglich an einen anderen Großhändler weiterverkauft habe, Nichtigkeit aber nur dann vorläge, wenn beide Parteien gegen das Verbot verstoßen hätten“. Diese Erwägungen zeigen, daß sich das Gericht über den Rechtsbegriff des Kettenhandels geirrt hat. Nach den getroffenen Feststellungen ist davon auszugehen, daß die in Berlin wohnende Beklagte von dem in Hamburg wohnenden Kaufmann W. die „cif Hamburg“ zu liefernde Ware gekauft und unter den gleichen Bedingungen an die ebenfalls in Hamburg wohnende Klägerin weiterverkauft hat, die sie dann ihrerseits wieder an die Firma D. & E.

in Hamburg weiterverkauft. Sowohl die Klägerin wie die Beklagte als auch D. & St. sind Großhändler. Der Umstand, daß beide Parteien gleichstehende Funktionen im Wirtschaftsleben ausüben, legt somit schon die Vermutung gerade nahe, daß ihr Einschleiben in die Zuführung der Ware an die Verbraucher lediglich ein Verschieben der Ware von Hand zu Hand in gemeinwirtschaftlichem Leerlauf und ausschließlich im eigenwirtschaftlichen Interesse bedeutet, nicht ein arbeitsteiliges Zusammenwirken je in einer für die Gemeinwirtschaft wertvollen Sonderleistung. Hierzu kommt, daß die Beklagte die Ware nicht von W. kaufte, um sie in Berlin an einen Kundenkreis zu bringen, der diesem nicht zugänglich war, sondern um sie an die ebenfalls in Hamburg wohnhafte Klägerin zu verkaufen, die ihrerseits wieder die Ware an die ebenfalls in Hamburg wohnenden D. & St., die nicht Verbraucher waren, weitergab. Es muß hiernach nicht nur das Einschleiben der Beklagten in den Bezug der Ware zwischen W. und der Klägerin, sondern, worauf es hier allein ankommt, auch das Einschleiben der Klägerin in den Bezug der Ware zwischen D. & St. einerseits und die Beklagte sowie W. andererseits und damit der Abschluß des ganzen Kaufvertrags zwischen der Klägerin und der Beklagten für so lange als unwirtschaftlich und darum als verbotener Kettenhandel angesehen werden, als nicht dargetan ist, daß damit gleichwohl eine nützliche wirtschaftliche Arbeit geleistet wurde. Nach diesen Gesichtspunkten, die das Vorliegen eines Kettenhandels bei beiden Parteien nahelegen (vgl. RGSt. Bd. 51 S. 54, 278, 300, Bd. 50 S. 261, 270; RGZ, III 346/18 vom 24. Januar 1919 in Leipziger Zeitschrift 1919 Sp. 428), ist das Vorbringen der Parteien und der festgestellte Sachverhalt nicht geprüft worden. Zur Nachholung dieser Prüfung war aber die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen, da, falls der verbotene Kettenhandel in dem dargelegten Sinne festgestellt wird, dann in der Tat das zwischen den Parteien abgeschlossene Lieferungsgeschäft nach § 134 BGB. nichtig sein würde. Zudem das Gesetz den im Frieden zulässigen und — von besonderen Fällen abgesehen — vor seinem Erlaß auch im Kriege nicht schlechthin als unsittlich zu betrachtenden Zwischenhandel (vgl. RGZ, III 360/28 vom 28. Januar 1919 in Jur. Wochenschr. 1919 S. 304), sofern er sich als gemeinwirtschaftlich unnützer Zwischenhandel darstellt, als unlautere Machenschaft unter Strafanandrohung verbietet, erweitert es den Begriff des nach den guten Sitten des geschäftlichen Verkehrs Unzulässigen und bewertet nunmehr einen derartigen Zwischenhandel, weil gegen die Anforderungen der Kriegswirtschaft gehend, schlechthin als eine auch wider die Rechtsordnung verstoßende unlautere Machenschaft. Der Kettenhandel wird damit aber als ein in sich unerlaubtes, seinem Gegenstand und Inhalte nach rechtswidriges Geschäft hingestellt, das

jedenfalls dann nichtig ist, wenn auf beiden Seiten bewußt der Tatbestand verwirklicht wird, der dem Gesetz oder den guten Sitten zuwiderläuft (RGZ. Bd. 78 S. 353). Die bewußt gegen die Interessen der besonders gearteten Gemeinwirtschaft im Kriege verstoßende Betätigung eines Rechtsgeschäfts ist der Grund, warum das Geschäft von der Rechtsordnung nicht anerkannt, vielmehr nach § 134 BGB. als nichtig behandelt wird. Es wird daher auch zu prüfen sein, ob die Parteien sich der Tatumstände bewußt waren, deren Vorliegen ihren Kaufvertrag zu einem verbotenen Kettenhandel stempelte. Von der Nichtigkeit eines verbotenen Kettenhandels nach § 11 der gen. KanzlerVO. geht übrigens auch bereits das oben angezogene Urteil des III. Zivilsenats 346/18 vom 24. Januar 1919 aus und es ist dies auch die überwiegende Auffassung des Schrifttums.“ . . .